

*Entscheidung des Obersten Parteigerichts der NSDAP*

„I. Mit Übernahme der Macht durch den Führer ist auch eine grundlegende Änderung der Auffassung über die Pflichten und Rechte des deutschen Anwalts eingetreten. Nunmehr ist der deutsche Anwalt nicht mehr Vertreter einseitiger Interessen seines Mandanten, also in Strafsachen einfach schlechthin Verteidiger, sondern er ist, ebenso wie der Richter, Rechtswahrer, d. h. berufen, dem Recht zum Siege zu verhelfen. Sein Auftreten für einen Angeklagten soll verhindern, daß der rechts- und gesetzesunkundige Volksgenosse der Gefahr ausgesetzt wird, infolge seiner Unkenntnis über Prozeßvorschriften berechnete Ansprüche und Verteidigungsmöglichkeiten zu verlieren. Nur nach diesen Gesichtspunkten darf ein Parteigenosse als nationalsozialistischer Rechtswahrer sein Amt als Strafverteidiger ausüben.“

*Quelle: „Juristische Wochenschrift“, III, 1937, S. 3213.*

Die SED erklärt — genau wie früher der nationalsozialistische Staat —, daß sich ein grundlegender Wandel in der Funktion der Rechtsanwaltschaft vollzogen habe. So stellen beide einhellig fest, daß der Rechtsanwalt nicht mehr wie früher im „bürgerlich-liberalistischen System“ nur der Berater und Vertreter seines Mandanten sei, sondern daß er „in erster Linie die Gemeinschaftsinteressen der Rechtspflege zu wahren hat, mit seiner ganzen Person zum Staat in demselben besonderen Treueverhältnis steht, das die Stellung des Beamten charakterisiert“ (nationalsozialistischer Grundsatz), daß „die Rechtsanwaltschaft die Aufgabe hat, die Organe der Staatsmacht bewußt und planmäßig zu unterstützen“ und daß „die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft sich nicht grundsätzlich von den Aufgaben der Justizorgane und der anderen Organe der Staatsmacht unterscheiden“ (kommunistischer Grundsatz). Damit wird die Rechtsanwaltschaft in den Funktionsbereich der Staatsorgane einbezogen.

*Der Rechtsanwalt als Organ der nationalsozialistischen Rechtspflege*

„... Der wesentliche Kern der Funktionen, die der Rechtsanwalt im heutigen Rechtsleben zu erfüllen hat, wird am klarsten erkennbar, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Wandlung seine Stellung im System des Rechts in Verfolg der nationalsozialistischen Rechtserneuerung erfahren hat.

Die Aufgabe der Rechtsanwälte der Parteien wurde im wesentlichen in der Beratung der Parteien und in der Bearbeitung des Prozeßstoffes für das Gericht gesehen. Sie hatten in erster Linie dafür zu sorgen, daß die Individualrechte ihrer Partei vom Gericht als berechtigt anerkannt wurden. Sie waren Vertreter und Berater zweier widerstreitenden Individuen, deren gegeneinander gerichtete Interessen jeder von ihnen für seinen Mandanten bestmöglichst wahrzunehmen suchte.

Noch deutlicher zeichnete sich im Strafprozeß die vorwiegend individualistisch ausgerichtete Aufgabe des Rechtsanwalts als Verteidiger des Angeklagten ab. ...

In einer Rechtsordnung, die auf allen Gebieten nur die unter Berücksichtigung der Interessen der Volksgemeinschaft gerechte und gerechtfertigte Entscheidung anstrebt, kann selbstverständlich ein Rechtsanwalt mit einer auch nur im Kern diesem Bild entsprechenden Aufgabe keinen Platz haben. ...

listischen Rechtspflege. Sie umfaßt die Kollegien der Rechtsanwälte, in denen sich die Mehrzahl der Rechtsanwälte freiwillig zusammengeschlossen haben, und die Einzelanwälte.

Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, besonders die Kollegien, nehmen auf der Grundlage der Gesetze die Rechte und berechtigten Interessen der Rechtsuchenden wahr. Sie tragen durch ihre Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei.“

*Quelle: „Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege“ vom 4. April 1963 (GBl. I, S.21)*

*Konzeption für die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft bei der Durchführung des Siebenjahrplanes*

## I.

Die allgemeinen Grundsätze und die Methoden der Arbeit der sozialistischen Rechtsanwaltschaft

Der V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat der Rechtsanwaltschaft die Aufgabe gestellt, sich zu einem sozialistischen Organ der Rechtstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln.

Die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft unterscheiden sich nicht prinzipiell von den Aufgaben der Justizorgane. Innerhalb der Rechtstätigkeit hat die Rechtsanwaltschaft jedoch eine spezielle Funktion zu erfüllen. Diese besteht darin, den Bürgern, den sozialistischen Betrieben und Organisationen juristische Hilfe zu leisten, vor allem deren Interessen und prozessualen Rechte auf der Basis der Interessen der Gesellschaft zu wahren, die Gesetze und die Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht zu erläutern, die Werktätigen zu beraten und damit das Vertrauen zum Arbeiter-und-Bauern-Staat zu festigen. Auf diese Art und Weise stärkt er die sozialistische Gesetzlichkeit und den unmittelbar damit verbundenen Kampf der Volksmassen um die Höherentwicklung der Gesellschaft. Daraus ergibt sich, daß auch die Rechtsanwaltschaft die Aufgabe hat, die Organe der Staatsmacht zur Verwirklichung der Aufgaben des Siebenjahrplanes bewußt und